

danach die Notwendigkeit für nach § 11 einzuleitende Maßnahmen, so entscheidet darüber die Zivilkammer des zuständigen Kreisgerichts.

Kommt ein auf Bewährung Verurteilter böswillig der ihm auferlegten Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen (§ 33 Abs. 3 Ziff. 4 StGB) nicht nach, so kann das Gericht gemäß § 344 StPO den Vollzug der angeordneten Freiheitsstrafe anordnen. Macht sich daneben eine gerichtliche Einweisung des Verurteilten erforderlich, entscheidet darüber auf Antrag die Zivilkammer des zuständigen Kreisgerichts gemäß §§ 11 ff. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Verurteilte die ihm bei Strafaussetzung auf Bewährung auferlegte Pflicht zur fachärztlichen Behandlung böswillig verletzt (§§ 45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB, 350 Abs. 2 StPO).

Die Zivilkammer des Kreisgerichts ist auch zuständig für die Entscheidung über einen Antrag auf Einweisung eines Kranken, nachdem ein gegen diesen eingeleitetes Ermittlungs- oder gerichtliches Verfahren gemäß §§ 141 Abs. 1 Ziff. 3, 148 Abs. 1 Ziff. 2, 152 Ziff. 1, 5, 189 Abs. 2 Ziff. 3, 249 Ziff. 1 StPO eingestellt wurde.

6. Hat in erster Instanz die für die Strafsache zuständige Strafkammer des Kreisgerichts bzw. der Strafsenat des Bezirksgerichts über die Einweisung des Angeklagten durch Beschluß oder Urteil entschieden, so richtet sich das Rechtsmittelverfahren einschließlich der Rechtsmittelfrist nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung. Das gleiche gilt für Kassationsverfahren.

7. Hat die Strafkammer oder der Strafsenat im Ergebnis der Hauptverhandlung die Einweisung des Angeklagten durch Beschluß oder Urteil angeordnet, ist über die Auslagen des Verfahrens gemäß §§ 362 ff. StPO zu entscheiden.

8. Die nach Ziff. 3 und 4 möglichen Entscheidungen können auch im Rechtsmittelverfahren getroffen werden.

9. Für die Durchführung des Verfahrens zur Aufhebung der Einweisung ist die Zuständigkeit der Zivilkammer nach § 14 Abs. 4 gegeben, auch wenn die Einweisung durch die Strafkammer oder den<sup>1</sup> Strafsenat erfolgt ist.

## V

### Zeitliche Geltung<sup>1</sup>

Auf Kranke, die vor dem 1. Juli 1968 auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eingewiesen wurden und sich in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1 befinden, findet das Verfahren nach §§ 11 und 12 keine Anwendung; jedoch ist auch bei diesen Kranken, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Aufhebungsverfahren nach § 14 durchzuführen (§ 20).

1. Siehe auch Anweisung über die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke getroffenen Einweisungen durch Anordnung vom 12. 8. 1968 (VuM des MFG S. 135).